



**Beschlussfassung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens  
Leutershausen für den Erlass der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Kommunalunternehmens Leutershausen (GS/EWS) vom 01.09.2022**

Auf Weisung des Rats der Stadt Leutershausen vom 01.09.2022 erlässt der Verwaltungsrat  
des Kommunalunternehmens Leutershausen folgende

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des  
Kommunalunternehmens Leutershausen (GS/EWS)**

**vom 01.09.2022**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen  
Leutershausen folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen Leutershausen erhebt für die Benutzung der  
Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 1a  
Grundgebühr**

<sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt **20 €** pro Jahr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück mit  
Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person, jedoch werden **höchstens 4 Personen** pro  
Familie herangezogen (Abwassereinheit). <sup>2</sup>Stichtag für die Anzahl der Personen ist jeweils der  
1. Januar für das ganze folgende Jahr.

<sup>3</sup>Einer Abwassereinheit werden gleichgesetzt:

- |   |  |
|---|--|
| a) bei Gasthöfen, Hotels mit<br>Beherbergungsgelegenheit                          | je angefangene 10 Fremdenbetten                        |
| b) bei Fabriken, Werkstätten je Schicht   | je angefangene 10 familienfremde<br>Betriebsangehörige |
| c) bei Gastwirtschaften, Restaurants  | je angefangene 30 Plätze                               |
| d) bei Büros und Geschäftshäusern   | je angefangene 10 familienfremde<br>Betriebsangehörige |
| e) bei Clubhäusern mit Wirtschaftsbetrieb   | je angefangene 100 Plätze                              |
| f) bei Clubhäusern ohne Wirtschaftsbetrieb  | je angefangene 150 Plätze                              |
| g) bei Sommerwirtschaften   | je angefangene 60 Plätze                               |
| h) bei Lichtspieltheatern, Konzertsälen, Sälen in<br>Gastwirtschaften, Turnhallen | je angefangene 150 Plätze                              |
| i) bei Altenheimen, Pflegeheimen  | je angefangene 10 Betriebsangehörige je<br>Schicht     |

## § 2 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **4,40 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Hausbrunnen) zugeführte Wassermenge werden pauschal pro Jahr und Einwohner oder Abwassereinheit im Sinne von § 1 a Satz 3 30 m<sup>3</sup> angesetzt. <sup>4</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

<sup>5</sup>Sie sind von dem Kommunalunternehmen Leutershausen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>6</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>7</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>8</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit (Umrechnung gem. Nr. IV.1 der IMBek vom 5.12.1974 – MABL S. 925) eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) <sup>1</sup>Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in Ortsentwässerungsanlagen ohne Kläranlagen

1. Die Einleitungsgebühr wird nach der Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen festgesetzt.
2. Stichtag für die Anzahl der Personen ist jeweils der 1. Januar für das ganze folgende Kalenderjahr.
3. Die Gebühr beträgt pro Person = **35,79 €**.
4. Einer Person werden gleichgestellt:
 

a) bei Gasthöfen, Hotels mit Beherbergungs- gelegenheit	je angefangene 10 Fremdenbetten
b) bei Fabriken, Werkstätten je Schicht	je angefangene 10 familienfremde Betriebsangehörige
c) bei Gastwirtschaften, Restaurants	je angefangene 30 Plätze
d) bei Büros und Geschäftshäusern	je angefangene 10 familienfremde Betriebsangehörige
e) bei Clubhäusern mit Wirtschaftsbetrieb	je angefangene 100 Plätze
f) bei Clubhäusern ohne Wirtschaftsbetrieb	je angefangene 150 Plätze
g) bei Sommerwirtschaften	je angefangene 60 Plätze
h) bei Lichtspieltheatern, Konzertsälen, Sälen in Gastwirtschaften, Turnhallen	je angefangene 150 Plätze
i) bei Altenheimen, Pflegeheimen	je angefangene 10 Betriebsangehörige je Schicht

## § 2 a Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **0,26 € /m<sup>2</sup>** versiegelte Teilfläche. <sup>3</sup>Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) <sup>1</sup>Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:  
Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss  
oder auf Beton verlegt Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:  
Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand  
oder auf Kies verlegt Faktor 0,6  
Kies oder Schotterflächen Faktor 0,2  
Rasengittersteine Faktor 0,0

c) sonstige Befestigungen:  
Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0  
Kiesschüttdächer Faktor 0,5  
Gründächer Faktor 0,3  
Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a- c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) <sup>1</sup>Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z. B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. <sup>3</sup>Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.

(4) <sup>1</sup>Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z. B.: Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. <sup>2</sup>Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v. H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. <sup>4</sup>Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.

(5) <sup>1</sup>Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. <sup>2</sup>Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Kommunalunternehmen Leutershausen einen Lageplan bekannt zu geben. <sup>3</sup>Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i. S. d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. <sup>4</sup>Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

(6) <sup>1</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von dem Kommunalunternehmen Leutershausen festgesetzt.

(7) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,26 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr**.

### **§ 3 Gebühreuzuschläge**

<sup>1</sup>Für Abwässer im Sinn des § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Leutershausen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 7 Pflichten der Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Leutershausen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Gebührentatbestände, die von der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Leutershausen vom 06.03.2018 in der Fassung vom 22.04.2021 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Gebührentatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich die Grund-, die Niederschlagswasser- und die Einleitungsgebühr nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Leutershausen, den 01.09.2022

  
Michael Detlefs  
Vorstand

